

2515 008

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 39/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ignatz Isidor H [REDACTED] - G [REDACTED] ,
B [REDACTED] /Belgien, Rue D [REDACTED] [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
M [REDACTED] , A [REDACTED] platz [REDACTED] .

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Oktober 1972 durch die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Korn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der jüdische Kläger stützt seine Entschädigungsberechtigung auf § 150 Abs. 1 BEG. Er behauptet, im März 1938, gleich nach dem Anschluß Österreichs, sei er aus seinem Wohnsitz Teschen/Tschechoslowakei nach Frankreich geflüchtet.

Der Berufungsrichter hat die Voraussetzungen in § 150 Abs. 1, 2 BEG verneint. Er ist überzeugt, daß in Geschäftsrückgang der wahre Grund für die Auswanderung zu erblicken und daß die Befürchtung einer absehbaren Einbeziehung der Tschechoslowakei in den nationalsozialistischen Machtbereich nicht mitursächlich (mitbestimmend) für den Auswanderungs-

- 3 -

entschluß gewesen sei. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Patrachters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfehler, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen, sind dem Berufungsgericht dabei nicht unterlaufen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil auch nicht von der Entscheidung BGH Rzw 1971, 315 Nr. 16 ab. Danach genügt für die Feststellung, das Verlassen des Vertreibungsgebietes habe im zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung oder der Vertreibung gestanden (BGH Rzw 1967, 278 Nr. 30; 1968, 38 Nr. 29; 1972, 300 Nr. 16), daß der Verfolgte zu einer Gruppe gehörte, die sich angesichts der Eroberungspolitik der nationalsozialistischen Regierung in dem Zeitpunkt, in dem der Verfolgte das Vertreibungsgebiet verließ, von einer Verfolgung im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 2 bedroht fühlen konnte. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht aber nicht darauf, daß es an den Nachweis eines Zusammenhangs der Auswanderung mit befristeter Verfolgung zu strenge Anforderungen gestellt hatte (BGH Rzw 1971, 315 Nr. 16). Vielmehr ist das Gegenteil festgestellt.

Soweit die Beschwerde geltend macht, der Berufungsrichter hätte den Zeitpunkt der Auswanderung - 1937 oder März 1938 - feststellen müssen, weil eine Auswanderung im März 1938 ein offensichtlicher Anhaltspunkt dafür sei, daß



die politische Entwicklung dieser Zeit im Sinne der Entscheidung vom 22. 12. 1966, 472 mit ausschlaggebend für den Auswanderungsentschluß des Klägers gewesen sei, greift sie die betrügerliche Beweiswürdigung und Sachverhaltefeststellung an; das ist unzulässig.

Küstenberg

Henkel